

Grünliberale Partei Emmental

Statuten der Grünliberalen Partei Emmental

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 30. Mai 2011 in Hasle-Rüegsau.

I. Name und Sitz

1. Mit dem Namen Grünliberale Partei Emmental (hiernach: glp Emmental) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.).
2. Die Grünliberale Partei Emmental ist eine Sektion der Grünliberalen Partei Kanton Bern.
3. Der Sitz ist in Burgdorf.

II. Zweck

1. Die glp Emmental bezweckt
 - a) den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt;
 - b) die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität;
 - c) den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform;
 - d) die Förderung von liberalem Gedankengut, Eigenverantwortung und Eigeninitiative;
 - e) die Stärkung von marktwirtschaftlichen Mechanismen;
 - f) die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit;
 - g) die Gründung und Unterstützung von Ortsektionen im Verwaltungskreis Emmental.

III. Gliederung und Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei der glp Emmental steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
2. Die Mitglieder der glp Emmental sind gleichzeitig Mitglieder der glp Kanton Bern.
3. Die Mitgliedschaft ist mittels schriftlicher oder elektronischer Erklärung beim Vorstand zu beantragen. Sie entsteht nach entsprechendem Entscheid des Vorstandes und Entrichtung des Mitgliederbeitrages an die Kantonalpartei.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der jederzeit schriftlich an das Sekretariat der glp Emmental kann erfolgen kann;
 - b) durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Der Ausschluss wird mit der zweiten Erinnerung angekündigt;
 - c) durch Ausschluss wegen parteischädigenden Verhaltens. Der Ausschluss wird vom Vorstand der glp Emmental ausgesprochen.
5. Vorstandsentscheide in Bezug auf die Mitgliedschaft können mit Einsprache an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

IV. Mittel und Haftung

1. Die Mittel der glp Emmental setzen sich zusammen aus den Anteilen der kantonalen Mitgliederbeiträge für die glp Emmental, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen, Legaten und allfälligen Mitgliederbeiträgen der Sektion.
2. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die glp des Kantons Bern eingezogen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie derjenige von natürlichen Personen.
3. Für die Verbindlichkeiten der glp Emmental haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

V. Organisation

1. Die Organe der glp Emmental sind:
 - a) Mitgliederversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitglieder treten ordentlicher weise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und Ende Jahr zur Budgetabnahme zusammen.
2. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied der glp Emmental kann bis zwei Wochen vor der MV schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
3. Ordentliche und ausserordentliche MV werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden einberufen.
4. Ausserordentliche MV finden innerhalb von zwei Monaten nach Beantragung statt, wenn diese durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder der glp Emmental schriftlich verlangt oder vom Vorstand einberufen werden. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.
5. MV haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle;
 - b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Genehmigung des Budgets und Festlegung eines allfälligen Mitgliederbeitrages zu Gunsten der Sektion;
 - d) Genehmigung von Parteizielen und -programmen auf Ebene des Gebietes, das die glp Emmental vertritt;
 - e) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen in Gemeinden ohne Ortsektion auf Ebene des Gebietes, das die glp Emmental vertritt;
 - f) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen auf Kantons- und Bundesebene zuhanden der Kantonalpartei (Nationalrat, Ständerat, Regierungsrat, Grosse Rat und regionale Ämter);
 - g) Wahl von Delegierten zuhanden der Kantonalpartei;
 - h) Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen auf Ebene des Gebietes, das die glp Emmental vertritt;
 - i) Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen;
 - j) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
 - k) Beschlüsse über weitere Geschäfte.
6. An den Versammlungen haben anwesende Mitglieder und juristische Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind.
 7. Die MV wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Das Präsidium hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
 8. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem 1. Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem 2. Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im 3. Wahlgang gilt das relative Mehr.
 9. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Umsetzung des in den Statuten formulierten Zwecks des Vereins verantwortlich.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Kassier und Sekretär).
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die MV. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von der MV vorgenommen werden.

6. Wenn ein Vorstandsamt der glp Emmental nicht durch Mitglieder der Sektion besetzt werden kann, werden die entsprechenden Aufgaben vom Vorstand der Grünliberalen Partei Kanton Bern wahrgenommen, bis das Amt wieder besetzt ist.
7. Ein Vorstandsmitglied der glp Emmental amtiert als Vertreter im Vorstand der glp Kanton Bern. Die Wahl des Vertreters erfolgt durch den Vorstand der Kantonalpartei.
8. Das Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
9. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen. Vorstandsmitglieder, die sich wiederholt destruktiv verhalten, können aus der Sitzung ausgeschlossen werden.
10. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von MV;
 - b) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen;
 - c) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen;
 - d) Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen zuhanden der MV;
 - e) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
 - f) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit;
 - g) Lancierung von Initiativen auf Ebene des Gebietes, das die glp Emmental vertritt;
 - h) Einsetzung und Auflösung von Arbeits- resp. Fachgruppen;
 - i) Wahl der Vorsitzenden der Arbeits- resp. Fachgruppen;
 - j) Freigabe, Überwachung und Abnahme von lokalen Projekten und Aufträgen;
 - k) Festlegung der parteiinternen Arbeitsabläufe und Informationsflüsse zwischen Vorstand, Ortssektionen, Arbeitsgruppen, Mitgliedern und gegenüber der Kantonalpartei;
 - l) Erlass der Pflichtenhefte für den Vorstand;
 - m) Führung einer ordentlichen Buchhaltung;
 - n) Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks;
 - o) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
11. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei RevisorInnen, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.
2. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der MV schriftlich Bericht und Antrag.

4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

VI Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen der Grünliberalen Partei Kanton Bern oder einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. Schlussbestimmungen

Wo die Statuten der glp Emmental keine Regelung vorsehen, gelten sinngemäss die Statuten der glp Kanton Bern.

Der Vorstand

Philipp Schärf

Ulrich von Känel

Marc Schmid

Präsident

Vizepräsident, Kassier

Sekretär

Gabriela Heimgartner-Leu

Michael Egger

Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation (Ö&K)

(Ö&K)

Unteres Emmental

Oberes Emmental